

## Rugby Club Mainz

Deutscher Rugby Verband  
 Im Neuenheimer Feld 710  
 69120 Heidelberg

Samstag, 16. Oktober 2021

Antrag auf Änderung der Spielordnung zum DRT November 2021 in München

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reicht die Arbeitsgemeinschaft Clubee einen Antrag auf Änderung der Spielordnung, wie in der Anlage ausgeführt form- und fristgerecht zur Vorlage und Beschlussfassung beim DRT ein.

### Begründung:

Die Ausstellung und Bearbeitung von Spielerlizenzen sollte den allgemeinen Begebenheiten der digitalen Gesellschaft Rechnung tragen und auf den State-of-the-Art auch im Deutschen Rugby umgestellt werden. Die Übermittlung von Live Spieldaten kann und sollte mit Einführung eines digitalen System vereinfacht werden, die analoge Übermittlung von Spielberichtsbögen und Ergebnisdiensten sollte beschleunigt und vereinfacht werden.

1. Dringend erforderliche Anpassung bei der Beantragung von Spielerlizenzen in einem digitalen System.
2. Dringend erforderliche Anpassungen bei der Verarbeitung von Spielberichtsbögen und Ergebnisübermittlung.
3. Dringend erforderliche Anpassung bei Spiel- und Schutzsperrern und deren Verarbeitung.

### Implementierung:

Als Softlaunch zum Beginn der Rückrunde 2021/2022 und verpflichtend zur Saison 2022/2023.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p><b>§4 Spielberechtigung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Am Spielverkehr nach §1(2) b. und c. des Deutschen Rugby-Verbandes und seiner Landesverbände dürfen nur Spieler teilnehmen, die einen vom Spieler unterschriebenen, gültigen, vom DRV oder einem Landesverband ausgestellten, Spielerpass vorlegen können.</li> <li>2. Nach dem 31.01. eines jeden Jahres dürfen in der ersten Bundesliga nur Spieler eingesetzt werden, die bereits in Spielen nach §1(2)b. oder c. ihres Vereins gespielt haben. Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die nach dem 31.01. stattfinden. Das gilt nicht für Spieler, die in der vorgeschriebenen</li> </ol>	<p><b>§4 Spielberechtigung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Am Spielverkehr nach §1(2) b. und c. des Deutschen Rugby-Verbandes und seiner Landesverbände dürfen nur Spieler teilnehmen, die über einen gültigen, vom DRV oder einem Landesverband ausgestellten, digitalen Spielerpass verfügen.</b></li> <li>2. Nach dem 31.01. eines jeden Jahres dürfen in der ersten Bundesliga nur Spieler eingesetzt werden, die bereits in Spielen nach §1(2)b. oder c. ihres Vereins gespielt haben. Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die nach dem 31.01. stattfinden. Das gilt nicht für Spieler, die in der vorgeschriebenen Wechselfrist §5 (1) zu einem Verein</li> </ol>	<p>Der DRV und die Landesverbände wollen digitale Spieler/innen Lizenzen einführen</p>

<p>Wechselfrist §5 (1) zu einem Verein gewechselt sind und bis 31.01. eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden konnten und für Spieler, die in der zweiten Wechselfrist in die zweite Bundesliga gewechselt haben.</p> <p>3. Die Prüfung auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Spielerpässe muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn erfolgen, obliegt den beteiligten Vereinen und ist durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Unregelmäßigkeiten sind dem Schiedsrichter mitzuteilen und von diesem auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren. Bei Endspielen obliegt die Prüfung den spielleitenden Stellen und hat eine Stunde vor Spielbeginn zu erfolgen.</p> <p>4. Die spielleitende Stelle muss eine weitere Prüfung vornehmen. Sollte ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die geltende Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV bestehen, muss die spielleitende Stelle für Spiele nach §1(2)c. (Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene) die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.</p> <p>5. Spielerpässe werden generell für einen Verein ausgestellt. Spielerpässe für eine Spielgemeinschaft werden, analog der Regelung für Vereine, auch für die Spielgemeinschaft ausgestellt und beinhalten beide (oder mehrere) Vereine einer Spielgemeinschaft sowie die Angabe des Herkunftsvereins als Zusatz in Klammer. Ein Spieler mit einem solchen Spielerpass ist für die Spielgemeinschaft und für seinen im Spielerpass ausgewiesenen Herkunftsverein spielberechtigt. Bsp.: SG ABC / XYZ (XYZ).</p> <p>Alle anderen Spieler des Herkunftsvereins mit einem Spielerpass „nur“ für den Herkunftsverein (Bsp: XYZ) sind in der Spielgemeinschaft (ABC / XYZ) nicht spielberechtigt.</p> <p>Ausnahmeregelung im Spielbetrieb der DRF:</p> <p>Wenn die Mannschaft des Vereins, dem eine Spielerin angehört, nur in der Deutschen 7-er Liga Frauen oder in der Bundesliga startet, kann auf dem Pass für eine weitere Mannschaft eines anderen Vereins oder einer Spielgemeinschaft eine Spielberechtigung für die jeweils andere Spielform eingetragen werden. Sie ist damit jeweils in der entsprechenden Spielform startberechtigt für den eingetragenen Verein/Landesverband.</p> <p>6. Die Ausstellung der Spielerpässe für Spiele nach §1(2)b. obliegt den Landesverbänden.</p> <p>7. Die Ausstellung der Spielerpässe für Spiele nach §1(2)c. obliegt dem DRV. Spieler, die an Spielen nach §1(2)c. (Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene) teilnehmen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen, vom DRV ausgestellten Bundesligapass vorweisen können.</p> <p>8. Die Bundesligapässe werden für einen Verein und für eine Saison ausgestellt. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>9. Zur Ausstellung eines Bundesligapasses muss ein Antrag gestellt werden. Der Bundesligapass wird nur ausgestellt, wenn der</p>	<p>gewechselt sind und bis 31.01. eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden konnten und für Spieler, die in der zweiten Wechselfrist in die zweite Bundesliga gewechselt haben.</p> <p>3. Der digitale Spielberichtsbogen muss mindestens 6 Stunden vor Spielbeginn ausgefüllt sein. Nur Spieler mit gültiger Lizenz zum Zeitpunkt des Ausfüllens des digitalen Spielberichts Bogens sind spielberechtigt. Eine Änderung des digitalen Spielberichts Bogens ist bis 30 Minuten vor Spielbeginn nur durch den Schiedsrichter möglich. Die Prüfung des digitalen Spielberichts Bogens obliegt den beteiligten Vereinen. Unregelmäßigkeiten sind dem Schiedsrichter mitzuteilen und von diesem auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren. Bei Endspielen obliegt die Prüfung den spielleitenden Stellen und hat eine Stunde vor Spielbeginn zu erfolgen.</p> <p>4. Die spielleitende Stelle muss eine weitere Prüfung vornehmen. Sollte ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die geltende Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV bestehen, muss die spielleitende Stelle für Spiele nach §1(2)c. (Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene) die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.</p> <p>5. Spielerpässe werden generell für einen Verein ausgestellt. Spielerpässe für eine Spielgemeinschaft werden, analog der Regelung für Vereine, auch für die Spielgemeinschaft ausgestellt. Die Vereine der Spielgemeinschaft können die Spieler des jeweiligen Vereins der Spielgemeinschaft auf den digitalen Spielberichtsbogen eintragen. Ein Spieler mit einem solchen Spielerpass ist für die Spielgemeinschaft und für seinen im Spielerpass ausgewiesenen Herkunftsverein spielberechtigt. Bsp.: SG ABC / XYZ (XYZ).</p> <p>Alle anderen Spieler des Herkunftsvereins mit einem Spielerpass „nur“ für den Herkunftsverein (Bsp: XYZ) sind in der Spielgemeinschaft (ABC / XYZ) nicht spielberechtigt.</p> <p>Ausnahmeregelung im Spielbetrieb der DRF:</p> <p>Jeder Spielerin wird eine Lizenz für die Bundesliga und/oder für die 7-er Liga ausgestellt. Wenn die Mannschaft des Vereins, dem eine Spielerin angehört, nur in der Deutschen 7-er Liga Frauen oder in der Bundesliga startet, kann auf dem Pass für eine weitere Mannschaft eines anderen Vereins oder einer Spielgemeinschaft eine Spielberechtigung für die jeweils andere Spielform eingetragen werden. Sie ist damit jeweils in der entsprechenden Spielform startberechtigt für den eingetragenen Verein/Landesverband.</p> <p>6. Die Ausstellung der Spielerpässe für Spiele nach §1(2)b. obliegt den Landesverbänden.</p> <p>7. Die Ausstellung der Spielerpässe für Spiele nach §1(2)c. obliegt dem DRV. Spieler, die an Spielen nach §1(2)c. (Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene) teilnehmen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen, vom DRV ausgestellten Bundesligapass vorweisen können.</p>	<p>Durch den digitalen Spielberichtsbogen können nur Spieler mit gültigen Spiellizenzen eingesetzt werden. Die Prüfung ob auch der Spieler eingesetzt wird der auf dem digitalen Spielberichtsbogen aufgeführt ist, obliegt den Vereinen.</p>
---	---	---

Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. Die Vollständigkeit des

Spielordnung Seite 2 von 10 Stand: 07/2019 ersetzt Fassung 07/2018

Antrags setzt Folgendes zwingend voraus:

1. a) Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt;
  2. b) ein Passfoto des Spielers ist dem Antrag beigelegt;
  3. c) die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist beigelegt,
  4. d) die Bearbeitungsgebühr von 15,- Euro liegt bar oder mit einem Verrechnungsscheck bei oder ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträgers zweifelsfrei nachgewiesen;
  5. e) DerAntragwurdederDRV-PassstelleperPostoderperBotezugestellt.DieAntragstellungperTelefax oder durch andere Kommunikationsmittel ist nicht statthaft.
  6. f) Der Spieler muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 
10. Vereine können auch Sammelanträge zur Ausstellung von Bundesligapässen stellen.
  11. Den Landesverbänden werden 50% der an den DRV gezahlten Bearbeitungsgebühr für Bundesligapässe der Vereine ihres Landesverbandes vom DRV ausgezahlt.
  12. Zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Bundesligapässe für Spieler zu beantragen, die für die laufende Saison für ihren Verein eine gültige Landesverbands-Spiellizenz besitzen oder Bundesligapässe für neue Spieler zu beantragen, die bisher nicht im Bereich des DRV lizenziert waren. Für diese Spieler muss eine Clearance des abgebenden Verbandes mit eingereicht werden. Die Spieler sind mit Erhalt des Bundesligapasses, in der ersten Bundesliga, nur dann spielberechtigt, wenn sie bis einschließlich zum 31.01. eines jeden Jahres bereits in Spielen nach §1(2)b. oder c. für ihren Verein gespielt haben. Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die nach dem 31.01. stattfinden.

Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1(2)b. hat der Verein dem Passantrag beizufügen.

Nach dem 31.01. eines jeden Jahres dürfen, für die erste Bundesliga, keine neuen Spielerpässe ausgestellt werden. Ausgenommen sind die nach §3(12) und altersbedingt auslaufende Junioren-Spielerpässe.

Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1(2)b. oder c. hat der Verein dem Passantrag beizufügen.

8. Die Bundesligapässe werden für einen Verein und für eine Saison ausgestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
9. Zur Ausstellung eines Bundesligapasses muss ein Passantrag digital gestellt werden. Der Bundesligapass wird nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. Die Vollständigkeit des

Spielordnung Seite 2 von 10 Stand: 07/2019 ersetzt Fassung 07/2018

Antrags setzt Folgendes zwingend voraus:

1. a) das Spielerprofil ist vollständig digital ausgefüllt;
  2. b) ein Passfoto des Spielers ist hochgeladen;
  3. c) die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist hochgeladen,
  4. d) eine Kopie des Überweisungsträgers ist digital hochgeladen;
  5. f) Der Spieler muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 
10. Vereine können auch Sammelanträge zur Ausstellung von Bundesligapässen **online** stellen.
  11. Den Landesverbänden werden 50% der an den DRV gezahlten Bearbeitungsgebühr für Bundesligapässe der Vereine ihres Landesverbandes vom DRV ausgezahlt.
  12. Zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Bundesligapässe für Spieler zu beantragen, die für die laufende Saison für ihren Verein eine gültige Landesverbands-Spiellizenz besitzen oder Bundesligapässe für neue Spieler zu beantragen, die bisher nicht im Bereich des DRV lizenziert waren. Für diese Spieler muss eine Clearance des abgebenden Verbandes mit eingereicht werden. Die Spieler sind mit Erhalt des Bundesligapasses, in der ersten Bundesliga, nur dann spielberechtigt, wenn sie bis einschließlich zum 31.01. eines jeden Jahres bereits in Spielen nach §1(2)b. oder c. für ihren Verein gespielt haben. Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die nach dem 31.01. stattfinden.

~~Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1(2)b. hat der Verein dem Passantrag beizufügen.~~

Nach dem 31.01. eines jeden Jahres dürfen, für die erste Bundesliga, keine neuen Spielerpässe ausgestellt werden. Ausgenommen sind die nach §3(12) und altersbedingt auslaufende Junioren-Spielerpässe.

~~Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1(2)b. oder c. hat der Verein dem Passantrag beizufügen.~~

13. Alle Spieler, die an den Aufstiegsspielen, den Relegationsspielen zum Viertelfinale, den Viertelfinalspielen, den Halbfinalspielen sowie den Endspielen um die Deutschen Meisterschaften bzw. den Deutschen

<p>13. Alle Spieler, die an den Aufstiegsspielen, den Relegationsspielen zum Viertelfinale, den Viertelfinalspielen, den Halbfinalspielen sowie den Endspielen um die Deutschen Meisterschaften bzw. den Deutschen Vereinspokalen teilnehmen möchten, müssen zuvor in mindestens fünf Spielen nach §1(2)b oder c. ihres Vereins eingesetzt worden sein.</p> <p>14. Werden die Vorschriften zur Ausstellung von Spielerpässen verletzt, ist die spielleitende Stelle verpflichtet, gegen den beschuldigten Verein ein Verfahren vor dem Sportgericht zu beantragen. Bis zur Entscheidung des Sportgerichts verliert der betreffende Spieler die Spielberechtigung für jeden Verein. Der DRV-Vorstand kann auf begründeten Eilantrag nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro dem Spieler die Spielberechtigung bis zum Urteil durch das Sportgericht erteilen.</p> <p>15. In dringenden Fällen kann der Vorstand des Rugby-Bundesligaausschusses (RBA) Durchführungsregeln für die Erstellung von Bundesligapässen festlegen, die von §4.7 bis §4.10 der Spielordnung abweichen.</p>	<p>Vereinspokalen teilnehmen möchten, müssen zuvor in mindestens fünf Spielen nach §1(2)b oder c. ihres Vereins eingesetzt worden sein.</p> <p>14. Werden die Vorschriften zur Ausstellung von Spielerpässen verletzt, ist die spielleitende Stelle verpflichtet, gegen den beschuldigten Verein ein Verfahren vor dem Sportgericht zu beantragen. Bis zur Entscheidung des Sportgerichts verliert der betreffende Spieler die Spielberechtigung für jeden Verein. Der DRV-Vorstand kann auf begründeten Eilantrag nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro dem Spieler die Spielberechtigung bis zum Urteil durch das Sportgericht erteilen.</p> <p>15. In dringenden Fällen kann der Vorstand des Rugby-Bundesligaausschusses (RBA) Durchführungsregeln für die Erstellung von Bundesligapässen festlegen, die von §4.7 bis §4.10 der Spielordnung abweichen.</p>	
<p><b>§5 Vereinswechsel</b></p> <p>1. Zwischen dem 15. und 31. Juli eines jeden Jahres (Sommerpause) ist jeder Spieler im Bereich des DRV berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein zu wechseln.</p> <p>In der zweiten Bundesliga gibt es zwischen dem 02.01. - 10.01. des darauffolgenden Jahres eine zweite Wechselfrist. Spieler können in dieser Zeit in Vereine der zweiten Bundesliga ohne Sperre wechseln. Ein weiterer Wechsel in einer anderen Zeit ist nur möglich, wenn die Gründe unter dem §5a erfüllt werden. Bei Wechseln von Spielern, die bereits einen gültigen Spielerpass für die laufende Saison haben, ist die Zustimmung des abgebenden Vereins zwingend vorgeschrieben. Wechselt ein Spieler zu einem Verein in die zweite Mannschaft, deren erste Mannschaft in der ersten Bundesliga spielt, ist dieser Spieler in der laufenden Saison nur für die zweite Mannschaft des Vereins spielberechtigt. Der Spieler bekommt einen entsprechenden Vermerk in seinen Spielerpass, dass er nur in der zweiten Bundesliga eingesetzt werden darf und die Passstelle vermerkt dies auch in der Passdatei. Die Passausstellung für den neuen Verein ist kostenpflichtig, analog zu den gültigen Passgebühren. Dem alten Verein werden die Kosten für den alten Pass nicht erstattet.</p> <p>Für die Vereinszugehörigkeit von Spielern gilt im DRV das Prinzip: 1 Spieler – 1 Saison – 1 Verein.</p> <p>In besonderen Fällen kann das Präsidium des DRV auf schriftlichen, begründeten Antrag einen Vereinswechsel nach dem 31. Juli eines jeden Jahres zulassen. Die Annahme eines solchen Antrages muss sich auf folgende Punkte begründen:</p> <p>1. a) Nach dem 31. Juli eines jeden Jahres darf ein Spieler nur dann den Verein wechseln, wenn er seinen Arbeitsplatz, seinen Studienplatz oder seinen Hauptwohnsitz wechselt und der neue Arbeitsplatz, Studienplatz oder Hauptwohnsitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes und</p>	<p><b>§5 Vereinswechsel</b></p> <p>1. Zwischen dem 15. und 31. Juli eines jeden Jahres (Sommerpause) ist jeder Spieler im Bereich des DRV berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein zu wechseln.</p> <p>In der zweiten Bundesliga gibt es zwischen dem 02.01. - 10.01. des darauffolgenden Jahres eine zweite Wechselfrist. Spieler können in dieser Zeit in Vereine der zweiten Bundesliga ohne Sperre wechseln. Ein weiterer Wechsel in einer anderen Zeit ist nur möglich, wenn die Gründe unter dem §5a erfüllt werden. Bei Wechseln von Spielern, die bereits einen gültigen Spielerpass für die laufende Saison haben, ist die Zustimmung des abgebenden Vereins zwingend vorgeschrieben. Wechselt ein Spieler zu einem Verein in die zweite Mannschaft, deren erste Mannschaft in der ersten Bundesliga spielt, ist dieser Spieler in der laufenden Saison nur für die zweite Mannschaft des Vereins spielberechtigt. <b>Der Spieler bekommt einen entsprechenden Vermerk in der Spielerlizenz, dass er nur in der zweiten Bundesliga eingesetzt werden darf und die Passstelle vermerkt dies auch in der Passdatei.</b> Die Passausstellung für den neuen Verein ist kostenpflichtig, analog zu den gültigen Passgebühren. Dem alten Verein werden die Kosten für den alten Pass nicht erstattet.</p> <p>Für die Vereinszugehörigkeit von Spielern gilt im DRV das Prinzip: 1 Spieler – 1 Saison – 1 Verein.</p> <p>In besonderen Fällen kann das Präsidium des DRV auf schriftlichen, begründeten Antrag einen Vereinswechsel nach dem 31. Juli eines jeden Jahres zulassen. Die Annahme eines solchen Antrages muss sich auf folgende Punkte begründen:</p> <p>5. a) Nach dem 31. Juli eines jeden Jahres darf ein Spieler nur dann den Verein wechseln, wenn er seinen Arbeitsplatz, seinen Studienplatz oder seinen Hauptwohnsitz wechselt und der neue Arbeitsplatz, Studienplatz oder Hauptwohnsitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes und</p>	<p>Im digitalen System kann dieser Spieler nur noch auf den digitalen Spielberichtsbogen der gültigen Liga eingetragen werden.</p>

<p>mindestens 120 km von seinem bisherigen Verein entfernt liegt.</p> <p>2. b) Im Falle eines solchen Vereinswechsels erhält der Spieler eine Wechselsperre von 6 Wochen.</p> <p>3. c) Dem Antrag des Spielers muss der abgebende Verein schriftlich zustimmen. Dem Antrag des Spielers sind eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers bzw. eine Studienbescheinigung, die polizeiliche Meldebestätigung und eine persönliche Erklärung des Spielers über die Richtigkeit der im Antrag erwähnten Tatbestände beizufügen.</p> <p>4. d) Fehlt eine dieser Zustimmungen, ist die Freigabe für den neuen Verein zu verweigern.</p> <p>2. Zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Bundesligapässe für neue Spieler zu beantragen, die bisher nicht im Bereich des DRV lizenziert waren. Diese Spieler sind mit Erhalt des Bundesligapasses, in der ersten Bundesliga, nur dann spielberechtigt, wenn sie bis einschließlich 31.01. des folgenden Jahres, in der laufenden Saison bereits in Spielen nach §1(2)b. oder c. für ihren Verein gespielt haben und eine Clearance vom abgebenden Verband vorliegen haben. Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die zeitlich nach dem 31.01. eines jeden Jahres stattfinden.</p> <p>Nach Ablauf des 31.01. eines jeden Jahres dürfen keine neuen Spielerpässe ausgestellt werden. Ausgenommen sind die nach §3(12) und altersbedingt auslaufende Junioren-Spielerpässe.</p> <p>Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1(2)b. oder c. hat der Verein dem Passantrag beizufügen.</p> <p>3. Möchte ein Spieler seinen Verein verlassen (Freistellung) oder sich einem anderen Verein anschließen (Wechsel), so muss er dieses schriftlich und eigenhändig unterschrieben dem abgebenden Verein, der Passstelle des DRV und seinem neuen Verein mitteilen (Freistellungs- bzw. Wechselerklärung). In solchen Fällen ist der abgebende Verein verpflichtet, den Bundesligapass des Spielers unverzüglich dem DRV zu überstellen.</p> <p>4. Als Stichtag eines Vereinswechsels gilt der Tag, an dem der Bundesligapass des betreffenden Spielers bei der Passstelle des DRV eintrifft. Mit dem Stichtag verliert der Spieler die Spielberechtigung für den abgebenden Verein.</p> <p>5. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gelten die Vereinswechsel betreffenden Bestimmungen von World Rugby in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>6. Wechselt ein Spieler zu einem Verein im Ausland, muss der Spieler bzw. der neue Verein gemäß Richtlinien von World Rugby „Regulation 4“ eine Freigabe vom Deutschen Rugby-Verband beantragen. Liegt dieser Freigabe-Antrag nicht vor und der Spieler wird trotzdem im Ausland eingesetzt, erlischt seine deutsche Spielerlaubnis mit Datum des ersten Spieleinsatzes im Ausland. Eine Rückzahlung der Passgebühr erfolgt nicht.</p>	<p>mindestens 120 km von seinem bisherigen Verein entfernt liegt.</p> <p>6. b) Im Falle eines solchen Vereinswechsels erhält der Spieler eine Wechselsperre von 6 Wochen.</p> <p>7. c) Dem Antrag des Spielers muss der abgebende Verein schriftlich zustimmen. Dem Antrag des Spielers sind eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers bzw. eine Studienbescheinigung, die polizeiliche Meldebestätigung und eine persönliche Erklärung des Spielers über die Richtigkeit der im Antrag erwähnten Tatbestände beizufügen.</p> <p>8. d) Fehlt eine dieser Zustimmungen, ist die Freigabe für den neuen Verein zu verweigern.</p> <p>7. Zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Bundesligalizenzen für neue Spieler zu beantragen, die bisher nicht im Bereich des DRV lizenziert waren. Diese Spieler sind mit Erhalt des Bundesligalizenz, in der ersten Bundesliga, nur dann spielberechtigt, wenn sie bis einschließlich 31.01. des folgenden Jahres, in der laufenden Saison bereits in Spielen nach §1(2)b. oder c. für ihren Verein gespielt haben und eine Clearance vom abgebenden Verband digital vorliegen haben. Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die zeitlich nach dem 31.01. eines jeden Jahres stattfinden.</p> <p>Nach Ablauf des 31.01. eines jeden Jahres dürfen keine neuen Spielerpässe ausgestellt werden. Ausgenommen sind die nach §3(12) und altersbedingt auslaufende Junioren-Spielerpässe.</p> <p><del>Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1(2)b. oder c. hat der Verein dem Passantrag beizufügen.</del></p> <p>8. Möchte ein Spieler seinen Verein verlassen (Freistellung) oder sich einem anderen Verein anschließen (Wechsel), so muss er dieses schriftlich und eigenhändig unterschrieben dem abgebenden Verein, der Passstelle des DRV und seinem neuen Verein mitteilen (Freistellungs- bzw. Wechselerklärung). <del>In solchen Fällen ist der abgebende Verein verpflichtet, den Bundesligapass des Spielers unverzüglich dem DRV zu überstellen.</del></p> <p><del>9. Als Stichtag eines Vereinswechsels gilt der Tag, an dem der Bundesligapass des betreffenden Spielers bei der Passstelle des DRV eintrifft. Mit dem Stichtag verliert der Spieler die Spielberechtigung für den abgebenden Verein. Als Stichtag eines Vereinswechsels gilt der Tag an dem der abgebende Verein seine Zustimmung an den DRV übermittelt hat, dies kann digital oder schriftlich geschehen.</del></p> <p>10. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gelten die Vereinswechsel betreffenden Bestimmungen von World Rugby in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>11. Wechselt ein Spieler zu einem Verein im Ausland, muss der Spieler bzw. der neue Verein gemäß Richtlinien von World Rugby „Regulation 4“ eine Freigabe vom Deutschen Rugby-Verband beantragen. Liegt dieser Freigabe-Antrag nicht vor und der Spieler wird trotzdem im Ausland eingesetzt, erlischt seine</p>	<p>Dies ist im digitalen System leicht erkennbar und auch die Clearance kann hochgeladen werden und verbleibt dem Spieler zugewiesen.</p> <p>Da es keine analogen Pässe mehr geben soll, kann die Lizenz zurückgegeben</p>
---	---	--

<p>Löst sich ein Verein zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres auf, so sind die Spieler dieses Vereins sofort spielberechtigt.</p> <p>Zieht ein Verein seine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundesliga zurück, so sind die Spieler dieses Vereins nach einer Wechselsperre von 6 Wochen auf Antrag für einen neuen Verein sofort spielberechtigt. Hierfür muss ein neuer Spielerpass beantragt und ausgestellt werden, für den Passgebühren anfallen.</p> <p>Die bereits bezahlten Passgebühren des Vereins, der sich auflöst oder seine Mannschaft zurückzieht, werden nicht erstattet oder angerechnet.</p>	<p>deutsche Spielerlaubnis mit Datum des ersten Spieleinsatzes im Ausland. Eine Rückzahlung der Passgebühr erfolgt nicht.</p> <p>Löst sich ein Verein zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres auf, so sind die Spieler dieses Vereins sofort spielberechtigt. <b>Alle erteilten Spielerlizenzen für diesen Verein verlieren ihre Gültigkeit.</b></p> <p>Zieht ein Verein seine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundesliga zurück, so sind die Spieler dieses Vereins nach einer Wechselsperre von 6 Wochen auf Antrag für einen neuen Verein sofort spielberechtigt. Hierfür muss ein neuer Spielerpass beantragt und ausgestellt werden, für den Passgebühren anfallen.</p> <p>Die bereits bezahlten Passgebühren des Vereins, der sich auflöst oder seine Mannschaft zurückzieht, werden nicht erstattet oder angerechnet.</p>	<p>werden und für den neuen Verein eine neue Ausgestellt werden.</p> <p>Da es nur noch digitale Lizenzen können diese ungültig gesetzt werden.</p>
<p><b>§13 Spielberichtsbögen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Über alle Spiele nach §1(2) c. und d. ist ein Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen, der vom Schiedsrichter geprüft und vervollständigt werden muss.</li> <li>In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler mit deren Spielerpassnummern spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vollständig anzugeben.</li> <li>Der Spielberichtsbogen muss von Vertretern beider Mannschaften unterschrieben sein.</li> <li>Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Zusendung zur spielleitenden Stelle ist ausschließlich die Heimmannschaft verantwortlich.</li> <li>Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.</li> <li>In der 2. Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft eingegliederten 2. Mannschaft dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die im vorherigen Spiel der 1. Mannschaft nicht unter den ersten 15 Spielern auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt wurden, im Besitz einer gültigen Spiellizenz sind und nicht zum Kader der DRV A-Nationalmannschaften beim letzten Länderspiel gehörten.</li> </ol>	<p><b>§13 Spielberichtsbögen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Über alle Spiele nach §1(2) c. und d. ist ein digitaler Spielbericht auszufüllen, dieser wird jedem Verein über ein Portal zur Verfügung gestellt.</li> <li><b>In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler mit deren Spielerpassnummern spätestens 6 Stunden vor Spielbeginn vollständig anzugeben.</b></li> <li>Der Spielberichtsbogen muss vom Schiedsrichter oder Spielleitung digital verifiziert werden.</li> <li><del>Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Zusendung zur spielleitenden Stelle ist ausschließlich die Heimmannschaft verantwortlich.</del> Der digital Spielberichtsbogen wird vor dem Spiel von beiden Mannschaften ausgefüllt. Der Play-by-Play Spielbericht ist von der Heimmannschaft auszufüllen und vom Schiedsrichter vor Übermittlung zu verifizieren.</li> <li>Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.</li> <li>In der 2. Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft eingegliederten 2. Mannschaft dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die im vorherigen Spiel der 1. Mannschaft nicht unter den ersten 15 Spielern auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt wurden, im Besitz einer gültigen Spiellizenz sind und nicht zum Kader der DRV A-Nationalmannschaften beim letzten Länderspiel gehörten.</li> </ol>	<p>Die digitalen Spielberichtsbögen sind zeitnah einsichtbar und können überprüft werden. Es können nur Spieler/innen mit gültiger Lizenz und nicht gesperrte Spieler/innen auf den digitalen Spielberichtsbogen ausgewählt werden.</p>

<p><b>§15 Ergebnisdienst</b></p> <p>1. Spielergebnisse aller Spiele nach §1(2)c. sind innerhalb einer Stunde vom Heimverein an den zuständigen Ergebnisdienst zu übermitteln.</p> <p>2. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann der Ergebnisdienst die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.</p>	<p><b>§15 Ergebnisdienst</b></p> <p><del>1. Spielergebnisse aller Spiele nach §1(2)c. sind innerhalb einer Stunde vom Heimverein an den zuständigen Ergebnisdienst zu übermitteln.</del>  Spielergebnisse werden automatisch durch ausfüllen des Play-by-Play Spielberichts und durch verifizieren durch den Schiedsrichter an die Spielleitung übermittelt.</p> <p>2. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann der Ergebnisdienst die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.</p>	<p>Durch ein digitales System wird der Ergebnisdienst beschleunigt, eine analoge Übermittlung der Spielberichtsbögen entfällt. Die Ergebnisse werden schon während der Spiele übermittelt und werden nach Spielende automatisch für die Tabellen eingetragen.</p>
<p><b>§16 Disziplinarverfahren</b></p> <p>1. Ein durch einen Platzverweis ("Rote Karte") vom Schiedsrichter des Feldes verwiesener Spieler erhält eine persönliche Sperre entsprechend der Disziplinarordnung des DRV. Maßgeblich für die Berechnung der Spiele ist die Klasse, in der der Platzverweis („Rote Karte“) erfolgte. Die Sperre ist in dieser Zeit ein Ausschluss von allen Rugby-Spielen nach Spielordnung §1 Punkt 2a-c. Die §§14.4. bis 14.6 bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Erhält eine andere Person (z.B. ein Trainer oder Offizieller eines Vereins) eine rote Karte ist ebenfalls die Disziplinarordnung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. In Spielen nach §1 (2)d entscheidet das Sportgericht über die Sperre.</p> <p>2. Erhält eine Person eines Vereins in einem Spiel nach §1(2)c. einen Platzverweis, so wird dem Verein dieser Person die Bearbeitung des Platzverweises mit einer Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro in Rechnung gestellt. Die Vereine können die offenen Bearbeitungsgebühren einer Saison in einer Gesamtsumme am Ende der Saison bezahlen.</p> <p>3. Ein durch eine „Gelb-Rote Karte“ des Feldes verwiesener Spieler ist bis zum Ende des Spieles gesperrt; er ist aber nach dem Ende des Spieles sofort wieder uneingeschränkt spielberechtigt.</p> <p>4. Über den Vorgang des Platzverweises hat der Schiedsrichter einen gesonderten Bericht zu erstellen und ihn umgehend an die spielleitende Stelle zu schicken.</p>	<p><b>§16 Disziplinarverfahren</b></p> <p>1. Ein durch einen Platzverweis ("Rote Karte") vom Schiedsrichter des Feldes verwiesener Spieler erhält eine persönliche Sperre entsprechend der Disziplinarordnung des DRV. Maßgeblich für die Berechnung der Spiele ist die Klasse, in der der Platzverweis („Rote Karte“) erfolgte. Die Sperre ist in dieser Zeit ein Ausschluss von allen Rugby-Spielen nach Spielordnung §1 Punkt 2a-c. Die §§14.4. bis 14.6 bleiben hiervon unberührt. <b>Die Sperren erfolgen automatisch im digitalen System und diese Spieler können erst nach Ablauf der Sperre wieder auf den digitalen Spielberichtsbogen gezogen werden.</b></p> <p>Erhält eine andere Person (z.B. ein Trainer oder Offizieller eines Vereins) eine rote Karte ist ebenfalls die Disziplinarordnung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. In Spielen nach §1 (2)d entscheidet das Sportgericht über die Sperre.</p> <p>2. Erhält eine Person eines Vereins in einem Spiel nach §1(2)c. einen Platzverweis, so wird dem Verein dieser Person die Bearbeitung des Platzverweises mit einer Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro in Rechnung gestellt. Die Vereine können die offenen Bearbeitungsgebühren einer Saison in einer Gesamtsumme am Ende der Saison bezahlen.</p> <p>3. Ein durch eine „Gelb-Rote Karte“ des Feldes verwiesener Spieler ist bis zum Ende des Spieles gesperrt; er ist aber nach dem Ende des Spieles sofort wieder uneingeschränkt spielberechtigt.</p>	<p>Durch ein digitales System kann man Betrug vorbeugen, denn Spieler die gesperrt sind kann man nicht</p>

<p>5. Ein vom Schiedsrichter als des Feldes verwiesen im Spielberichtsbogen eingetragener Spieler kann, wenn er das auf eigene Kosten beantragt, vor dem Sportgericht eine Gegenüberstellung verlangen zum Zwecke des Nachweises, dass der Schiedsrichter nicht ihn vom Platz gestellt hat.</p> <p>6. Hat ein/e Spieler/in gegen die Anti-Doping Regel verstoßen, wird er/sie gemäß des Anti-Doping Codes des DRV sanktioniert.</p>	<p>4. Über den Vorgang des Platzverweises hat der Schiedsrichter einen digitalen gesonderten Bericht zu erstellen dieser wird automatisch an die spielleitende Stelle gesandt.</p> <p>5. Ein vom Schiedsrichter als des Feldes verwiesen im Spielberichtsbogen eingetragener Spieler kann, wenn er das auf eigene Kosten beantragt, vor dem Sportgericht eine Gegenüberstellung verlangen zum Zwecke des Nachweises, dass der Schiedsrichter nicht ihn vom Platz gestellt hat.</p> <p>6. Hat ein/e Spieler/in gegen die Anti-Doping Regel verstoßen, wird er/sie gemäß des Anti-Doping Codes des DRV sanktioniert.</p>	<p>einsetzen da das System es nicht zu lässt. Der Bericht geht dann digital automatisch an den Verein, Spielleitungsstelle und Schiedsrichter.</p>
---	--	--

---

Gabriel Gessner  
Präsident  
Rugby Club Mainz